

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Karl Nehammer  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.168.435

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. **17990/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Whistleblower-Aktivitäten im BKA“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

1. *Wie viele anonyme Hinweise von Whistleblowern sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ihrem Ressort eingegangen?*
2. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?*
3. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?*
4. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw.*

*Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?*

5. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*
6. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*

Im Rahmen des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) sind seit Inkrafttreten keine anonymen Hinweise von Whistleblowern eingegangen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die das Bundeskanzleramt betreffenden Hinweise im Sinne des HSchG bei der Bundesdisziplinarbehörde eingehen, welche als interne Meldestelle des Bundeskanzleramts fungiert. Substantielle Hinweise werden nach einer Erstprüfung an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

#### **Zu den Fragen 7 bis 12**

7. *Wie viele Hinweise von Whistleblowern waren es vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), aufgeschlüsselt auf die letzten 5 Jahre davor und die betroffenen Abteilungen?*
8. *Wie viele Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?*
9. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betreffen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?*
10. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?*
11. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*
12. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf-*

*und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*

Vor Inkrafttreten des HSchG konnte es keine Hinweise im Rahmen des HSchG geben.

Karl Nehammer

